



Freie und Hansestadt Hamburg Kulturbehörde

Richtlinie zur Förderung der Freien Theater- und Tanzszene in Hamburg

I) Präambel

Die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich die Förderung der professionellen Freien Theater- und Tanzszene in Hamburg zum Ziel gesetzt, um frei arbeitenden Künstlern und Gruppen die Möglichkeit zu bieten, unabhängig von einer festen Spielstätte, Produktionen zu erarbeiten und sie der Öffentlichkeit zu präsentieren. Gegenstand dieser Richtlinie ist sowohl die Förderung von Produktionen für ein erwachsenes Publikum als auch die Förderung von Freien Kinder- und Jugendtheaterproduktionen.

Das innovative theatralische und choreographische Schaffen der freien Szene, stellt in seinem breiten Spektrum und seinen vielfältigen Erscheinungsformen eine wertvolle künstlerische Alternative und wesentliche Ergänzung zum Kulturangebot der Stadt Hamburg dar.

Um die Qualität und Vielfalt der Freien Theater- und Tanzszene in Hamburg nicht nur sicherzustellen, sondern kontinuierlich weiter zu entwickeln, setzt die Kulturbehörde auf ein ausdifferenziertes Fördersystem, welches sowohl dem Nachwuchs als auch der Entwicklung einzelner Projekte und der Umsetzung langfristiger Konzeptionen gerecht werden will. Dieses Fördersystem schafft durch gezielte Unterstützung eine Basis für das künstlerische Wirken der Freien Theater- und Tanzszene in Hamburg und leistet damit einen essentiellen Beitrag zur Entfaltung ihres künstlerischen Potentials.

II) Allgemeine Regelungen

1.) Grundsätze und Gegenstand der Förderung

Es sollen herausragende und qualitativ anspruchsvolle Einzelprojekte bzw. Projektkonzeptionen unterstützt werden, die eine unverwechselbare schöpferische Eigenart zeigen und/oder gesellschaftliche Entwicklungen der Gegenwart reflektieren und dadurch modellhaft für das Freie Theater und den Freien Tanz sind.

Dabei sind insbesondere Projekte zu fördern, die neue Formensprachen ausprobieren und entwickeln oder herkömmliche Sichtweisen aufbrechen und so die Entstehung neuer und vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen fördern. Interdisziplinäre und spartenübergreifende Ansätze sind ebenso denkbar wie themenorientierte Vorhaben.

Weitere Förderkriterien sind die künstlerische und innovative Qualität der Projekte, die Auswahl eines interessanten und relevanten Stoffes/Themas sowie die Originalität der Inszenierung und künstlerischen Arbeit.

Diplom- und Abschlussarbeiten sind nicht im Sinne dieser Richtlinie förderungswürdig. Eigene Projekte von Theatern mit fester Spielstätte fallen unter die Förderrichtlinie Projektförderung Privattheater.

2.) Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg und nach Maßgaben dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3.) Arten der Förderung

Die Förderung gliedert sich ihrer Art nach in Produktions-, Basis-, Konzeptions- und Nachwuchsförderung.

Mit der **Produktionsförderung** wird eine einzelne Theater- oder Tanzproduktion bis zur Premiere bezuschusst. Einzelkünstlern und Theater- und Tanzgruppen, die eine Konzeption realisieren wollen, welche einen mehrjährigen künstlerischen Schaffensprozess umfasst, kann die **Konzeptionsförderung** gewährt werden. Mit dieser Spitzenförderung werden herausragende und qualitativ anspruchsvolle Projektkonzeptionen über einen Zeitraum von drei Spielzeiten gefördert. Mit der **Basisförderung** wird Hamburger Einzelkünstlern und Gruppen, die sich künstlerisch ausgewiesen haben, eine Unterstützung zur Sicherung ihrer Arbeitsgrundlage gewährt. Die **Nachwuchsförderung** gewährt eine effiziente und unkomplizierte Starthilfe in die Freie Theater- und Tanzszene mit dem Ziel, Nachwuchskünstlern eine erste geförderte Produktion zu ermöglichen.

4.) Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind professionelle Einzelkünstler und Theater- und Tanzgruppen (natürliche oder juristische Personen), die in Hamburg leben und/oder arbeiten. Weitere Voraussetzung für jede Art der Förderung ist zum einen, dass sich das geplante Projekt bei entsprechender Qualität kommerziell nicht selbst tragen kann und des Weiteren, dass das geplante Projekt in unveränderter Form zuvor noch nicht für eine Förderung bei der Kulturbehörde Hamburg eingereicht wurde. Schließlich darf mit dem geplanten Vorhaben vor Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. Eine nachträgliche Förderung für ein bereits produziertes Projekt ist ausgeschlossen.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Die auf die jeweilige Förderart bezogenen Detailvoraussetzungen ergeben sich aus Abschnitt III. – Die einzelnen Förderarten.

5.) Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungen werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

6.) Verfahren

a) Antragsverfahren

Die Kulturbehörde vergibt die Zuwendungen einmal pro Spielzeit. Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Abgabetermin für **alle Anträge** ist der **01. Dezember** eines Jahres für die am 01. August des folgenden Jahres beginnende Spielzeit. Dieser Abgabetermin steht unter dem Vorbehalt, dass auf der Internetseite der Kulturbehörde (<http://www.hamburg.de/kulturfoerderung/theater/179736/start.html>) kein abweichender Abgabetermin angegeben wird.

Die Antragsfrist ist verbindlich. Anträge können entweder persönlich in der Kulturbehörde zu den regelmäßigen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 9:00-16:30 Uhr) abgegeben oder auf dem Postwege eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Fällt der Abgabetermin

auf einen Wochenendtag, so endet die Antragsfrist erst mit Ablauf des darauffolgenden Werktages.

Für jede Art der Förderung sind neben der Präsentation des geplanten Vorhabens, ein ausgefülltes Antragsformular und ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Entsprechende Vorlagen werden auf der Internetseite der Kulturbehörde veröffentlicht.

Der Antrag ist zu richten an die

Kulturbehörde Hamburg
- Stichwort: Förderung Freies Theater -
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg.

Der Antrag ist in fünffacher – für die Konzeptionsförderung und Nachwuchsförderung in achtfacher- Ausfertigung einzureichen und so zu gestalten, dass das Abheften in Aktenordnern möglich ist. Die Antragsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt. Eingereichte CDs, DVDs oder Fotos können in der Kulturbehörde abgeholt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen. Eine parallele Antragsstellung, zum Beispiel für Produktions- und Konzeptionsförderung, ist möglich.

Die verspätete Einsendung oder die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen bei Antragsschluss führt zur Zurückweisung des Antrags aus formalen Gründen.

b) Jurybeteiligung

Die Kulturbehörde bedient sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte und Konzeptionen grundsätzlich der Fachkompetenz einer Jury.

Die Kulturbehörde bestellt jährlich drei Fachjurs. Eine für den Bereich Sprech-, Musiktheater und Performance, eine zweite für den Bereich Tanztheater und eine dritte für Kinder- und Jugendtheater. Die Wiederbestellung von Jurymitgliedern ist möglich. Die Amtszeit eines Jurymitgliedes sollte jedoch drei aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten. Die Jury setzt sich aus Sachverständigen zusammen, die mit der Freien Hamburger Theater- und Tanzszene vertraut sind und die die jeweils notwendige fachliche Kompetenz besitzen. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen die Jurymitglieder jedoch für den Zeitraum ihrer Ernennung nicht selbst produzierend oder als Teil einer Produktion in der freien Szene Hamburgs in Erscheinung treten.

Die Fachjurs befinden mit einfacher Mehrheit über die Förderempfehlung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Jurymitglieder anwesend sind. Ein Vertreter der Kulturbehörde nimmt an den Sitzungen der Jurs teil. Die Fachjurs geben ihre Förderempfehlung nach Maßgabe dieser Richtlinie unabhängig ab und unterliegen keinen Weisungen der Kulturbehörde. Die Höhe der Zuwendung bis zu der Maximalfördersumme wird ebenfalls von der jeweiligen Jury vorgeschlagen. Jeder Jury steht es frei, einen Experten mit beratender Funktion zu ihren Sitzungen einzuladen. Ferner hat jede Jury die Möglichkeit, ergänzend Antragssteller anzuhören. Die Jury berücksichtigt bei ihren Entscheidungen Bemühungen um Drittmittel.

Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturbehörde.

c) Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Kulturbehörde grundsätzlich auf der Grundlage der Voten der Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bleibt die Jury mit ihrer Förderempfehlung unterhalb der beantragten Zuwendungshöhe, ist der ursprünglich eingereichte Finanzierungsplan vor Bewilligung der Zuwendung auf der Basis des in Aussicht gestellten Förderbetrages durch den Antragsteller zu aktualisieren. Zugleich ist zu erklären, dass das beschriebene Projekt auch mit der gegenüber dem Antrag reduzierten Zuwendung durchgeführt wird. Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

d) Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf schriftliche Abforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

e) Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Jeder Empfänger einer Förderung hat spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem ausführlichen Sachbericht vorzulegen. Mit dem Zuwendungsbescheid kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden.

Der Empfänger einer Konzeptionsförderung hat spätestens drei Monate nach Beendigung der ersten und zweiten Spielzeit einen Zwischennachweis mit einer rechnerischen Aufstellung und einem Zwischenbericht mit Erfolgskontrolle vorzulegen. Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Konzeptionsförderung ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem ausführlichen Sachbericht vorzulegen. Die Behörde hat die Möglichkeit auf Grundlage der jährlich abzugebenden Zwischenberichte gegebenenfalls nachzusteuern, den Zuwendungsbescheid aufzuheben und/oder die bereits geflossenen Mittel zurückzufordern und zu verzinsen, wenn erkennbar ist, dass der Zuwendungszweck nicht erfüllt wird.

Der Sachbericht soll unter anderem Aufschluss geben über den Projektverlauf, eigene und externe Einschätzungen zum Projekt (z.B. Zeitungsrezensionen), die Anzahl der Aufführungen in Hamburg und überregional, die Anzahl der Besucher der geförderten Produktion sowie die Zuschauer- und Presseresonanz. Für alle Förderungen ist zu belegen, dass die gewährte Zuwendung antragsgemäß und sachgerecht verwendet wurde.

Die Kulturbehörde kann verlangen, dass neben dem Nachweis über die Erfüllung des Zuwendungszwecks zusätzliche Informationen für eine Erfolgsmessung und –bewertung vorgelegt werden. Näheres regelt gegebenenfalls der Zuwendungsbescheid.

f) Hinweis auf Förderung

Alle Künstler und Gruppen, die von der Kulturbehörde durch Zuwendungen unterstützt werden, sollen bei der Werbung für ihr Projekt angemessen auf die Förderung durch die Stadt Hamburg hinweisen. So ist zum Beispiel in Publikationen das Logo der Hamburger Kulturbehörde aufzunehmen.

g) Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

III) Die einzelnen Förderarten

1.) Produktionsförderung

a) Grundsätzliches

Die Produktionsförderung dient der Realisierung einzelner Theater- und Tanzproduktionen. Die Höchstfördersumme beträgt 50.000,- € (für Kinder- und Jugendtheaterproduktionen 30.000,- €). Bezuschussungsfähig sind die Ausgaben vor der Premiere für Personal und Sachmittel einschließlich Werbematerial. Ausgaben und Einnahmen, die durch die Premiere und weitere Vorstellungen verursacht bzw. erzielt werden, bleiben unberücksichtigt.

b) Voraussetzungen

In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt II) Nr. 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

- für das Projekt eine Spielstätte besteht,
- die Premiere in Hamburg stattfindet. Bei Koproduktionen mit Spielstätten und Festivals aus anderen Ländern kann die Premiere auch außerhalb Hamburgs stattfinden, vorausgesetzt Hamburg ist nicht Hauptförderer der Produktion,
- mindestens 4 weitere Aufführungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach der Premiere in Hamburg zu sehen sind (die genaue Zahl der geplanten Aufführungen ist im Antrag anzugeben). In begründeten Ausnahmefällen, die zum Beispiel dem besonderen Format der Produktion geschuldet sind, kann von der Anzahl der weiteren Aufführungen im Einvernehmen mit der Kulturbehörde abgewichen werden.
- die Produktion innerhalb der auf die Bewerbung folgenden Spielzeit durchgeführt wird,

c) Verfahren

Der Antrag muss neben einem vollständig ausgefüllten Antragsformular insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- die Einordnung des Projektes in einen Bereich (Sprech-, Musiktheater oder Performance / Tanz oder Choreographie / Kinder- und Jugendtheater),
- bei Anträgen aus dem Bereich Sprech-, Musiktheater oder Performance die weitergehende Festlegung des künstlerischen Schwerpunktes des Projekts,
- bei Anträgen aus dem Bereich Kinder- und Jugendtheater die Altersgruppe, die angesprochen werden soll,
- Darstellung von Inhalt, künstlerischem und konzeptionellem Ansatz sowie Besonderheit des Projektes,
- Auflistung der Mitwirkenden mit Angabe der Berufserfahrung und der bisherigen Arbeiten,
- einen realistischen Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben (Personalkosten, Sachmittel, Werbemittel, keine Bewirtungskosten) und Einnahmen (keine Eintrittsgelder) vor der Premiere berücksichtigt; dazu gehören auch Drittmittel (z.B. Sponsorengelder); die Bereitschaft von Koproduzenten und/oder Sponsoren, das Projekt zu

unterstützen, muss belegt sein, bevor die Kulturbehörde die Förderung vergeben kann,

- die schriftliche Erklärung einer Spielstätte, dass das Projekt prinzipiell in den Spielplan mit aufgenommen werden kann,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Über Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Kulturbehörde auf Grundlage der Empfehlung der jeweiligen Fachjury.

2.) Basisförderung

a) Grundsätzliches

Die Basisförderung stellt eine Unterstützung zur Sicherung der Arbeitsgrundlage für ausgewiesene Einzelkünstler und Gruppen dar. Die Höchstfördersumme beträgt 20.000,- €. Bezuschusst werden können z.B. Probenraum- oder Büromiete, die Anschaffung technischer Ausstattung oder Werbematerial. Eine institutionelle Unterstützung für eine Gruppe oder einen Einzelkünstler wird nicht gewährt.

b) Voraussetzungen

In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt II) Nr. 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

- der Antragsteller schon mindestens drei Jahre in Hamburg gearbeitet hat,
- die künstlerische Qualität der bisher gezeigten Arbeiten und die Qualifikation des Antragstellers eine Förderung rechtfertigen,
- eine künstlerische Zielsetzung und langfristige Perspektive der Arbeit erkennbar ist.

c) Verfahren

Der Antrag muss neben einem vollständig ausgefüllten Antragsformular insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- Begründung des entscheidenden Nutzens der beantragten Positionen für die fachliche Arbeit des Einzelkünstlers oder der Gruppe,
- einen realistischen Finanzierungsplan, der alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Über Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Kulturbehörde auf Grundlage der Empfehlung der jeweiligen Fachjury.

3.) Konzeptionsförderung

a) Grundsätzliches

Als eigenständiges Förderinstrument wird ab der Spielzeit 2012/2013 eine spartenübergreifende mehrjährige Konzeptionsförderung eingeführt. Die Fördersumme beträgt 35.000,- € pro Spielzeit über einen Zeitraum von drei Spielzeiten. Die Förderung

steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung für die Jahre 2013 ff. durch Senat und Bürgerschaft.

Dieses Förderinstrument bietet etablierten Künstlern oder Gruppen, die regelmäßig erfolgreich produziert haben und mit ihren Produktionen möglichst bereits getourt sind, die Möglichkeit mit der notwendigen Planungssicherheit eine langfristige und künstlerisch hochstehende Konzeption zu realisieren.

Die geförderte Konzeption kann aus mehreren Projekten oder einer Projektreihe bestehen sowie eine langfristige Auseinandersetzung mit einer künstlerischen oder inhaltlichen Thematik beinhalten. Zur Reflektion des eigenen Schaffensprozesses, aber auch zur Einbeziehung der Öffentlichkeit soll eine Präsentation mit mindestens 5 Aufführungen pro geförderte Spielzeit stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Anzahl der weiteren Aufführungen im Einvernehmen mit der Kulturbehörde abgewichen werden.

Ziel der Förderung ist es, herausragende freie Hamburger Künstler und Gruppen einem nationalen und/oder internationalen Publikum vorzustellen, um ihnen die Möglichkeit zur Weiterentwicklung ihres künstlerischen Profils zu bieten. Ferner soll den Künstlern und Gruppen durch Einführung der Konzeptionsförderung die Möglichkeit eröffnet werden, sich mit Aussicht auf Erfolg um Bundesgelder und sonstige Drittmittel zu bemühen, die eine entsprechende Landesförderung voraussetzen.

Die Konzeptionsförderung wird ausschließlich für die Erarbeitung der Projekte bis zur Premiere gewährt. Kosten der laufenden Theaterarbeit sowie Aufführungskosten können grundsätzlich nicht bezuschusst werden. Theater, die Spielstätten für freie Theater- oder Tanzproduktionen sind, und Festivalkonzepte werden bei der Konzeptionsförderung nicht berücksichtigt.

b) Voraussetzungen

In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt II) Nr. 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

- der Antragsteller eine mehrjährige professionelle künstlerische Präsenz in Hamburg etablieren konnte und seine bisherige künstlerische Tätigkeit sowohl Kontinuität als auch weitere nachhaltige Entwicklungsperspektiven erkennen lässt,
- der Antragsteller durch Gastspiele bereits erste nationale und/oder internationale Erfahrungen gesammelt hat,
- der Antragsteller eine auf einen Zeitraum von 3 Jahren ausgelegte und inhaltlich, finanziell und organisatorisch abgestimmte Konzeption mit innovativem und hohem künstlerischen Potential vorlegt, aus der auch der besondere Mehrwert einer Konzeptionsförderung für sein künstlerisches Schaffen ersichtlich wird,

c) Verfahren

Der Antrag muss neben einem vollständig ausgefüllten Antragsformular insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- Unterlagen über die bisherige künstlerische Tätigkeit der Antragsteller, über zuletzt erarbeitete Theaterproduktionen sowie deren Aufnahme bei Publikum und Kritik,
- eine ausführliche und detaillierte inhaltliche, künstlerische, strukturelle und organisatorische Konzeption für den Antragszeitraum der Konzeptionsförderung (3 Jahre) inklusive Umfang der beabsichtigten künstlerischen Aktivitäten (z.B. Anzahl Produktionen, Anzahl Aufführungen in Hamburg, Anzahl Gastspiele etc.),

- Angaben über die Personen, die für die Organisation und künstlerische Arbeit verantwortlich sind,
- einen Finanzierungsplan, der alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt und die derzeitige finanzielle Planung für den gesamten Förderzeitraum sowie für die einzelnen Spielzeiten widerspiegelt,
- die schriftliche Erklärung einer Spielstätte, dass und wie die Konzeption unterstützt und künstlerisch begleitet wird und dem Antragsteller zur Realisierung Proberäume und/oder Bühnen zur Verfügung gestellt werden sollen,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Über die Vergabe der Konzeptionsförderung entscheidet die Kulturbehörde auf Grundlage der Empfehlung einer spartenübergreifenden Jury. Pro Spielzeit werden zwei Anträge für die Konzeptionsförderung ausgewählt.

Die Auszahlung erfolgt auf Abfrage zu Beginn der Vorbereitungsphase des jeweiligen Projektes, jedoch maximal in der Höhe, die über einen Zeitraum von zwei Monaten zur Verwendung vorgesehen ist. Für den Zeitraum der Konzeptionsförderung ist eine anderweitige Förderung durch die Hamburger Kulturbehörde aus für Freies Theater und Freien Tanz vorgesehenen Mitteln ausgeschlossen.

4.) Nachwuchsförderung

a) Grundsätzliches

Um den in Hamburg an renommierten Institutionen ausgebildeten künstlerischen Nachwuchs in den Bereichen Theater und Tanz an die Stadt zu binden, wird beginnend mit der Spielzeit 2012/2013 eine spartenübergreifende Nachwuchsförderung eingerichtet. Diese Einstiegsförderung soll Nachwuchskünstlern die Realisierung ihres ersten Projektes mit einer Förderung von bis zu 5.000,- € ermöglichen.

Die Förderung ist an ein konkretes Arbeitsvorhaben gebunden, welches der Öffentlichkeit zum Abschluss präsentiert werden soll.

b) Voraussetzungen

Einstiegsförderung kann gewährt werden,

- Berufseinsteigern, die eine professionelle Ausbildung im Bereich der darstellenden Kunst abgeschlossen haben,
- Quereinsteigern mit nachgewiesener künstlerischer Qualität,
- Berufsumsteigern innerhalb der darstellenden Kunst (z.B. Tänzer, die erstmalig als Choreographen arbeiten).

In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt II) Nr. 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

- ein bestimmtes Arbeitsvorhaben mit dem Projekt verfolgt wird,
- der Antragsteller eine erste künstlerische Arbeit nachweisen kann. Dies kann sowohl eine Abschlussarbeit als auch eine öffentliche Probe oder Ähnliches sein, aus der die Qualität des künstlerischen Schaffens ersichtlich wird,

- das beantragte Arbeitsvorhaben höchstens die dritte Regiearbeit/Choreographie oder das dritte Projekt des Antragstellers darstellt (Projekte im Rahmen der Ausbildung zählen dabei nicht mit),
- das und wie das Resultat des Schaffensprozesses der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll (Aufführung, Performance, Lecture Demonstration, etc.),
- die Produktion innerhalb der auf die Bewerbung folgenden Spielzeit durchgeführt werden soll.

c) Verfahren

Der Antrag muss neben einem vollständig ausgefüllten Antragsformular insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- die Einordnung des Projektes in einen Bereich (Sprech-, Musiktheater oder Performance / Tanz/Choreographie / Kinder- und Jugendtheater),
- Darstellung von Inhalt, künstlerischem und konzeptionellem Ansatz sowie Besonderheit des Projektes,
- eine Erklärung, dass der Antragssteller bisher noch keine Förderung von der Hamburger Kulturbehörde erhalten hat,
- einen realistischen Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Über die Vergabe der Konzeptionsförderung entscheidet die Kulturbehörde auf Grundlage der Empfehlung einer spartenübergreifenden Jury.

IV) Geltung

Die Richtlinie tritt am 01. November 2011 in Kraft.

gez. Senatorin Prof. Barbara Kisseler